

RS Vwgh 1996/5/6 95/10/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

70/10 Schülerbeihilfen

Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §66 Abs4;

AVG §9;

SchBeihG 1983 §14 Abs2;

SchBeihG 1983 §21 Abs1;

SchBeihG 1983 §21 Abs4;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/10/0159 E 6. Mai 1996

Rechtssatz

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Haftung jener Personen, die gem § 14 Abs 2 SchBeihG einen Antrag eingebracht haben, im Rückzahlungsfall (§ 21 Abs 1 SchBeihG und § 21 Abs 4 SchBeihG), ist eine Auslegung geboten, die § 14 Abs 2 SchBeihG auf verfahrenseinleitende Schriftsätze im weiten Sinn, also auch den Berufungsschriftsatz, bezieht. Die Fertigung bzw Genehmigung der Berufung durch den gesetzlichen Vertreter ist demnach Zulässigkeitsvoraussetzung.

Schlagworte

Formgebrechen behebbar Unterschrift Handlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit natürliche Person Öffentliches Recht Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Minderjährige Verbesserungsauftrag Bejahung Berufungsverfahren Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung Berufung Verwaltungsvorschriften vom bürgerlichen Recht abweichend

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995100195.X02

Im RIS seit

02.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at